

Herausforderung: Energierecht-Compliance

Energie-Eigenversorgungsstrukturen verlangen häufig eine Statusprüfung

Viele Industrieunternehmen erzeugen heute eigenen Strom und Wärme durch effiziente Kraft-Wärme-Koppelung, meist per Blockheizkraftwerk. Dabei müssen sie zahlreiche energierechtliche Ge- und Verbote beachten. Besonders kompliziert wird es, wenn selbst erzeugter Strom auch an Dritte geliefert wird, weiß Rechtsanwalt Sebastian Igel, Vorstandsvorsitzender der Energie-Admin AG.

Die energie-administrativen Verpflichtungen bei Energie-Eigenversorgungsstrukturen haben sich deutlich verändert: Meldepflichten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, das Hauptzollamt, die Bundesnetzagentur und die Eichbehörde sowie an den Verteilnetz- oder Übertragungsnetzbetreiber müssen teilweise monatlich und mehrfach geleistet werden.

Ein lückenhaftes Messkonzept oder die fehlerhafte Datenübermittlung kann dabei mit drastischen Folgen verbunden sein: „Wenn früher durch Fristversäumnisse lediglich Erstattungen oder Fördermittel verloren gingen, drohen heute im schlimmsten Falle satte Nachforderungen“, mahnt Dipl.-Ing. Dipl.-Wirtschaft.-Ing. Wilhelm Stock, u.a. Aufsichtsratsvorsitzender der Beratungsgesellschaft Energie-Admin AG. Bei einem irrtümlich angenommenen oder aberkannten „Eigenversorgerstatus“ zahlen Betroffene unter Umständen für viele Jahre die volle EEG-Umlage nach, deren Höhe leicht siebenstellige Eurobeträge erreichen könne. „In solchen Fällen drohen in Haftungsfragen auch persönliche Risiken für die Geschäftsleitungen“, weiß der Energierechtsexperte.

Finanzielle Risiken für Unternehmen entstehen insbesondere deshalb, weil die oftmals mit der Gesamtheit der Energiethemen betrauten Technischen Leiter für die zusätzlichen Aufgaben weder über den entsprechenden Aus-

bildungs- und Tätigkeitsschwerpunkt und schon gar nicht über die notwendigen zeitlichen Ressourcen verfügen.

Dabei gibt es viele Fallstricke: So werde in der Regel selten EEG-Umlage bei regelmäßigen Testläufen von Netzersatzanlagen abgeführt. Ein Unternehmen werde aber als Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) eingestuft, sobald es einen Dritten mit Strom versorgt, ohne dass es hierfür eines Antrages oder Bescheides bedarf. So entdecken Fachleute wie Wilhelm Stock regelmäßig fehlerhafte Angaben: Auch eine unentgeltliche Weitergabe von Strom stelle eine Stromlieferung dar, womit grundsätzlich der Status eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens vorliege.

Vorsicht sei auch bei einer Holding-Struktur mit 100%igen Töchtern geboten. Dort liege keine Eigenversorgung im Verhältnis zwischen Mutter- und Tochterunternehmung vor.

Energierechtlich liegt nicht die gesellschaftsrechtliche Betrachtung zugrunde, sondern die formal-juristische - sobald eine der Töchter anders firmiert als die Mutter- oder Schwestergesellschaft, liegt eine „Energieförderung an Dritte“ vor und die volle EEG-Umlage wird in voller Höhe fällig.

Häufig treten auch Verstöße gegen eichrechtliche Vorschriften auf, oder gegen energie- bzw. stromsteuerliche Vorgaben - etwa wie die Nichtzahlung von Abgaben,

die auch auf eigenerzeugte Strommengen abzuführen wären. Selbst bei kleineren Anlagen kann das im Laufe der Jahre zu hohen Nachzahlungen führen.

Darüber hinaus haben sich die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Eigenversorgung mit dem EEG (2017) noch einmal verschärft, sodass die vorhandenen Messstrukturen oft nicht mehr ausreichen. „Eigenerzeugung und Eigenverbrauch müssen im selben Viertel-Stunden-Messzeitraum erfolgen“, so Stock. Diese messtechnischen Voraussetzungen zum Nachweis für die EEG-Befreiung seien aber oft gar nicht vorhanden. Viele Unternehmen mit Strom-eigenversorgung stehen zudem vor großen Herausforderungen, weil sie energierechtlich mehrere Marktrollen besetzen, wie Letztverbraucher, Lieferant, Messstellen- oder Netzbetreiber, Eigenerzeuger sowie Strom- und Energiesteuerschuldner.

Nach Ansicht der meisten Experten sollten insbesondere ältere (vor 2014) Eigen-Stromversorgungsstrukturen überprüft werden. Der Gesetzgeber schließt nämlich aktuell kontinuierlich Datenlücken. Dabei geht es um eine flächendeckende Erfassung von Stromerzeugungsanlagen und die Überprüfung von Eigenversorgungskonstellationen, die bis Mitte 2014 in der Regel EEG-umlagefrei waren.

**Rechtsanwalt Sebastian Igel,
Vorstandsvorsitzender der
Energie-Admin AG
www.energie-admin.ag**